

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 22 (1939)
Heft: 2

Rubrik: Feuilleton

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturwerbung»: Wir werden in einer späteren Nummer noch darauf zu sprechen kommen. Der Bundesrat hat weitere Gesetze und Ausführungsbestimmungen erlassen gegen Staatsfeinde und staatsfeindliche Organisationen. Unter Staatsfeinden und staatsfeindlichen Organisationen versteht man aber im heutigen Bundesrat nur noch Kommunisten. Und die Jesuiten? Das sind keine Staatsfeinde! Wenigstens für die politisierenden Katholiken nicht. Diese staatsgefährlichste Gesellschaft fällt bestimmt unter die sog. «Kulturwahrung».

Wir leben heute in Europa in einem latenten Kriegszustand. Solche Zeiten liebt der Katholizismus, denn da schießt seine Saat herrlich ins Kraut. Schon in den Jahren 1914—1918 haben wir Ähnliches erlebt. Jede Wirrnis sucht der Katholizismus zu seinen Gunsten auszunützen. Da ist das Beispiel der Nuntiatur! Damit wir nicht etwa der Unterschlebung bezichtigt werden, zitieren wir ein Beleg aus dem Buche des Kapitulars des Stiftes Einsiedeln, Dr. phil. P. Theodor Schwegler: «Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz», wo unter anderem zu lesen steht (Seite 238): ... Zur Anerkennung der Verdienste der katholischen Truppen im Landesstreik vom November 1918 erhielten die Katholisch-Konservativen 1919 einen zweiten Vertreter in der obersten Landesbehörde; auch wurden die seit 1873 abgebrochenen diplomatischen Beziehungen mit dem apostolischen Stuhl damals wieder geknüpft. Schon während des Weltkrieges (1914—1918) unterhielt Papst Benedikt XV, der im Bestreben, die Leiden des Krieges zu lindern, mit dem schweizerischen Bundesrat einig ging, einen Vertreter in der Schweiz, zuerst den Grafen Santucci (1915), dann Monsignore Marchetti (bis 1918), endlich Monsignore Maglione. Am 19. Juni 1920 beschloss der Bundesrat, die Nuntiatur wiederherzustellen ...»

Das Volk wurde damals, wie es heute wieder versucht wird, vor ein fait accompli gestellt. Das Volk hatte damals, wie heute, andere Sorgen als die Nuntiatur, für die sich einzig Herr Motta und seine Anhänger sorgten. Die ganze Schiebung wurde im Bericht des Bundesrates mit einer kurzen Bemerkung unter «Politisches Departement» abgetan. Damit war die Angelegenheit erledigt. Heute sitzt bereits der dritte Nuntius (seit 1920) in Bern, der im Range über den übrigen politischen Vertretern des Auslandes steht.

Wir gehen in unseren Mutmassungen offenbar nicht fehl, wenn wir annehmen, dass durch die gleiche Praxis heute die Jesuiten in der Schweiz eingeschmuggelt werden sollen. Nicht dass wir so blind wären, um nicht zu wissen, dass sie vereinzelt und verkappt nicht schon längst da sind. Heute gilt es nur noch, sie gewissermassen offiziell anzuerkennen und den Artikel 51 ausser Kraft zu setzen. Damals kamen die

päpstlichen Vertreter angeblich «um die Leiden des Krieges zu lindern», die Leiden jenes Krieges, den die Pfaffen des gleichen Papstes hüben und drüben durch ihren Segen, den sie den Waffen und Truppen spendeten, förderten. Heute, 18 Jahre später, glaubt man die Gelegenheit für gekommen, um die Jesuiten unter dem kurrenten Stichwort «Asylrecht» einschleichen zu lassen. Wir können und dürfen dies nicht zulassen, wenn unsere Verfassung nicht zu einem Wisch degradiert werden soll. Wir fordern das Schweizervolk auf, dem Treiben des Katholizismus ein bestimmtes Halt entgegenzurufen. Hinaus mit den Jesuiten!

Wir wollen und müssen es uns versagen, über die Geschichte des Jesuitenartikels weitere Ausführungen zu machen. Wir verweisen auf die Geschichtsbücher und den Kommentar von Professor Burckhardt. In der Verfassung von 1848 lautete der Jesuitenartikel: Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.» Professor Dr. Burckhardt legt in seinem Kommentar dar, dass sich in der Anwendung dieses Artikels Schwierigkeiten ergaben aus der Frage, «ob einzelne Mitglieder des Jesuitenordens in der Schweiz aufgenommen werden können». «Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement», so schreibt er, «verneinte in einem Gutachten die Frage grundsätzlich, indem es dem Bund das Recht vorbehielt, einzuschreiten, wenn sich der Orden auf diesem Wege in die Schweiz wieder einschleichen wollte; ein bestimmtes Kriterium für das Einschreiten oder Nichteinschreiten gebe es aber nicht; es komme nicht nur auf die Individualität des einzelnen Falles, sondern ebensowohl auf die dazumalige allgemeine politische Situation an, eine politische mehr als eine Rechtsfrage. Der Bundesrat schloss sich am 13. November 1863 dieser Auffassung an.»

Um weitere Zweifel aus dem Wege zu räumen, wurde denn auch in der revidierten Bundesverfassung von 1874 dem Artikel eine klarere Fassung gegeben.

Nachdem der Bundesrat früher ein sehr wachsames Auge auf die Handhabung des Jesuitenverbotes hatte, hat die Aufmerksamkeit in den letzten Dezenien beängstigend nachgelassen. Man lese einmal nach in von Salis «Bundesstaatsrecht», II. Band, wie sich der Bundesrat damals verhielt. Diese Zeiten sind vorüber. Der Freisinn, der Schöpfer unseres heutigen Staates und seiner Verfassung, hat die Führung dem Katholizismus abgetreten. Die Tatsache, dass der Freisinn nominell immer noch die Mehrheit des Rates besitzt, ändert nichts an der Feststellung, dass der Katholizismus die Politik macht. Die Jesuiten haben sich vereinzelt längst in der Schweiz eingeschlichen. Wir haben wiederholt auf diese Tatsache hinge-

Feuilleton.

Barthou.

Als in den ersten Tagen des Oktober sich der vierte Jahrestag des Attentats von Marseille jährte, da erinnerte sich die Weltpresse kaum des Datums. War es Vergessenheit, war es Scham oder waren es die sich überstürzenden politischen Ereignisse, welche den 9. Oktober 1934 in den Hintergrund drängten? Nie jedoch war es notwendiger, sich jenes unglückseligen Oktobertages zu erinnern, wie gerade heute.

Welche grosse Wirkung und welche Bedeutung die Ermordung des jugoslawischen Königs und vor allem des damaligen französischen Aussenministers für die weitere politische Entwicklung Europas haben sollte, das offenbarte sich mit aller Krassheit in den kritischen Tagen des September und Oktober dieses Jahres. Die Annexion grosser Teile der Tschechoslowakei, und die vollkommene politische und wirtschaftliche Auslieferung der letzten demokratischen Bastion in Mitteleuropa an das Dritte Reich hatte in der Tat in Marseille eine ihrer Ursachen.

Barthou war ein Reaktionär, aber gerade dieser Reaktionär war es, der zum entscheidendsten Gegenspieler Hitlers wurde und 1934 erfolgreich daran arbeitete, eine gemeinsame Front aller europäischen Mächte gegen die vom Dritten Reich drohende Kriegsgefahr zu schaffen. Allerdings, Barthou war keiner der engstirnigen Reaktionäre, die über ihren schmalen Horizont engstirnigster Klassen- und Gruppeninteressen nicht hinausblicken konnten. Er war

nicht geblendet von dem antibolschewistischen Kampfgeschrei brauner Rassefanatiker, er sah sehr deutlich hinter dieser von Hitler, Göbbels und Kumpanen selbstfabrizierten Befreierrolle vom «Weltbolschewismus», das wahre Gesicht des neudeutschen Imperialismus. Er hatte im Gegensatz zu vielen anderen Staatsmännern Hitlers «Mein Kampf» nicht nur gelesen, sondern er hatte auch begriffen, dass sich hinter dem vielen Geschwätz über Rasse und Nation, die reale Tatsache der Propagierung einer rassistisch begründeten deutschen Expansionspolitik verbarg, die ihre Ziele mit allen Mitteln der Gewalt zu verwirklichen trachtet. Barthou hatte begriffen, was viele Politiker von der sozialistischen Linken bis zur äussersten Rechten bisher nicht begriffen zu haben scheinen, dass die Gewalt nur durch die Organisation einer stärkeren Kraft zu bannen ist.

Es ist ein Beweis für die Schwäche, aber auch für die ideologische Unklarheit der Arbeiterklasse, dass der Versuch einer Organisation Europas gegen den Faschismus nicht von den Sozialisten, sondern von einem Manne der Rechten kam, allerdings, er war auch eine Ausnahme unter den Vertretern seiner Klasse.

Es war ihm nicht vergönnt, sein Werk, die Schaffung einer einheitlichen europäischen Front gegen die vom Dritten Reich drohende Kriegsgefahr zu vollenden. Die Kugeln der deutschen Maschinenpistolen in den Händen faschistischer Terroristen hatten gute Arbeit geleistet.

Barthous gigantische Arbeit, die er in den wenigen Monaten seiner Amtstätigkeit geleistet hatte, wurde von seinen Nachfolgern gleichgültig welcher politischen Gruppierung sie angehörten, Stück für Stück vertan. Die widerstandslose Hinnahme der Annexion

wiesen, und es freut uns, dass ein Mitarbeiter der Neuen Zürcher Zeitung zu der gleichen Feststellung kommt (N.Z.Z. Nr. 9 1939, 3. Blatt: Ist der Jesuitenartikel überholt?). «Es war schon lange ein offenes Geheimnis, dass die Studentenseelsorge an den schweizerischen Hochschulen und theologischen Bildungsanstalten in den Händen der Jesuiten war; die Namen der Chastonay, Riedweg, von Moos, Gutzwiller, Reiber usw. waren und sind bekannt.» Trotzdem der Verfassungsartikel ausdrücklich besagt, dass den Mitgliedern des Ordens «jede Wirksamkeit in Schule und Kirche untersagt» ist, lehren sie in der Schweiz. Die Toleranz und Schläfrigkeit der Protestanten hat dies zugelassen. Heute glauben die Jesuiten die Zeit für gekommen, einen weitem Vorstoss zu machen. Sie hoffen auf die Gunst der Zeit. So überrumpeln sie mit ihrem Kollegium kurzerhand die Schweiz. Im Zeitpunkt der nationalen Einigkeit, der Zusammenarbeit, der geistigen und militärischen Landesverteidigung ein Stück, das deutlich den Ernst verrät, mit dem der Katholizismus die Verteidigung der Demokratie betreibt. Haben wir diesen Spaltpilz, die Gesellschaft Jesu, nötig? Wie steht es mit dem religiösen Frieden, von dem Bundesrat Etter in seiner Botschaft «Kulturwahrung und Kulturwerbung» spricht? Soll dieser durch den Orden gefördert werden? Schon der Versuch, die Jesuiten unter der Anrufung des Asylrechtes einzuschmuggeln, zeugt von der Hochschätzung, die die Katholiken dem mehrheitlich protestantischen Schweizervolk entgegenbringen.

Der Evangelische Pressedienst hat gegen die Verletzung des Jesuitenartikels protestiert. Die evangelische Volkspartei protestierte in einer Eingabe an den Bundesrat. Ist das alles? Wir wissen, dass man verschiedenerorts erst den Entscheid des Bundesrates, resp. das Gutachten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements abwarten will. Man hofft, dass der Bundesrat sich an das Gesetz halten werde. Eine trügerische Hoffnung, an die wir nicht glauben. Wir haben unsere guten Gründe.

In der Nationalzeitung (Nr. 1 1939) erwidert ein Pfarrer A. Oesch «im Auftrage der amerikanischen Bischöfe und der amerikanischen Studenten in Sion» den Protest des Evangelischen Pressedienstes (siehe Nationalzeitung Nr. 595 1938). Es lohnt sich nicht, auf dieses Jesuitengeschreibe einzugehen. Hier gibt es keine Diskussion mit der Gesellschaft Jesu, sondern wir verweisen sie auf Artikel 51, der ihr die eindeutige Antwort gibt. Interessant ist aber, wie manövriert wird. An den in der ganzen Welt schon sprichwörtlich gewordenen Portiergeist der Schweizer appelliert dieser Herr Oesch! Das Jesuitenkollegium soll «praktische Fremdenwerbung für die Schweiz sein»!! Ausländische Jesuiten sollen in ihrer Heimat

für die Schweiz werben! Wenn dieses Jesuitenargument ernst genommen werden sollte, dann könnte das Schweizervolk seine Kultur weder wahren, noch dafür werben, denn die Schweiz würde binnen kurzem ein zweites Oesterreich, an dessen Untergang die Jesuiten ein grosses Verdienst haben. Darum, hinaus mit den Jesuiten.

Die Gesellschaft Jesu wird durch die Ausweisung aus der Schweiz nicht heimatlos, wie etwa die übrigen Emigranten. Herr Pfarrer Oesch bestätigt selbst, dass sich andere Länder für die Aufnahme des Kollegiums beworben haben. «Wir haben übrigens Angebote aus andern Ländern, welche die amerikanischen (der Akzent liegt mit jesuitischer Berechnung immer auf dem «amerikanischen». D. V.) Studierenden gerne aufnehmen und sogar Beihilfe aus öffentlichen Mitteln zum Bau eines Studienheimes in Aussicht stellen.»

Warum gehen denn diese Herrschaften nicht? Warum muss man die Verfassung eines Staates brechen, wenn man angeblich so günstige Angebote hat? Das Ganze ist ein Spiel mit Worten, ein Jesuitenbluff. Der Jesuitenorden ist in der Schweiz, weil der Katholizismus auf die liberale Verfassung pfeift. Der Zweck heiligt die Mittel. Selbst der Eidbruch ist ihm nicht fremd. Wer an dieser Behauptung zweifelt, der lese die Schrift von Dr. Leo Heinrich Skrbensky «Die Kirche segnet den Eidbruch», in der das Vorspiel zum Untergange Oesterreichs zu lesen ist.

Warum wurde von den Jesuiten schon vorgängig einer Niederlassungsbewilligung das Hospital in Sion gekauft? Hat der Orden Zusicherungen vom Bundesrat erhalten? Unser Schwesterorgan «La libre pensée internationale», Lausanne, weiss zu berichten, dass für Gebäulichkeiten und Umschwung 400,000 Franken bezahlt wurden und dass dabei ein schönes Geschäft gemacht wurde — selbstverständlich von den Jesuiten! Früher protestierte der Bundesrat, wenn sich ein einzelner Jesuit einschlich und gelegentlich eine Predigt hielt. Heute protestiert kein Bundesrat, wenn die Jesuiten mit Sack und Pack über die Grenze kommen und sich unverfroren eine Niederlassung kaufen. Daher muss das Volk protestieren und den Bundesrat an die Verfassung erinnern. Auch wir Freidenker schliessen uns den evangelischen Protesten an und fordern: Hinaus mit den Jesuiten! Wenn die Regierung vom Volke weiter die Respektierung der Verfassung verlangt, so haben wir in vermehrtem Masse das Recht, von ihr das gleiche zu fordern. Das Volk hat den Bundesrat zum Hüter der Verfassung ernannt und erwartet in seiner überwiegenden Mehrheit von ihm, dass er hält, was er in seiner Eidesformel beschworen hat: *«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr»*

Oesterreichs, die Auslieferung der Tschechoslowakei, das waren die bisher sichtbarsten Folgen der Politik seit dem Oktober 1934. Noch ist nicht abzusehen, was weiter folgen wird. Es gibt Anzeichen, die darauf hindeuten, dass sich nicht nur in der Arbeiterklasse, sondern auch im Bürgertum die Meinung Bahn bricht, dass die Politik der fortlaufenden Kapitulationen vor Hitler, «im Interesse der Erhaltung des Friedens» nur die Bausteine für den Weg in den Krieg liefert und die vollkommene Auslieferung an den faschistischen Imperialismus Deutschlands bedeutet. Doch es gibt auch ebensoviele Tendenzen, nicht nur im bürgerlichen, sondern auch im sozialistischen Lager, die darauf hindeuten, dass es mit einer wirklichen Aenderung der bisherigen Politik noch lange Weile haben dürfte.

Das Attentat von Marseille hatte sich gelohnt: wenn es noch eines Beweises bedurfte, so wurde er in den letzten Wochen des September und im Oktober dieses Jahres geliefert, als Hitlers Truppen mit Erlaubnis und dem Einverständnis der Nachfolger Barthous in die Tschechoslowakei einmarschierten.

Es ist das Verdienst Wilhelm Herzogs, in seiner im Verlag «Die Liga» (Zürich) erschienenen Biographie über Barthou besonders auf die Kreise hingewiesen zu haben, welche von dem Attentat in erster Linie profitierten. Er zeigt in dieser Biographie die guten Beziehungen und laufenden Unterstützungen auf, welche die Attentäter und ihre Organisationen von den Machthabern des Dritten Reiches erfahren haben. Notwendiger denn je ist gerade heute diese Tatsache den vergesslichen Politikern und auch allen anderen Menschen immer wieder vorzuhalten. Nur zu leicht übertönt die

brüllende Stimme zahlloser Lautsprecher die Wahrheit, nur zu leicht sind die Menschen geneigt, einer geschickten Propaganda mehr zu glauben, als den nüchternen Argumenten der Logik und des Verstandes, der Tatsachen und des Rechts.

Immer wieder sollte man auf die Tatsachen hinweisen, die Herzog in seinem Buche aufzeigt. Es ist heute notwendiger denn je, Vergessenes auszugraben, denn das Vergessen ist eine der Stützen der faschistischen Propaganda. Herzog bringt in seinem Buch ein reichhaltiges Material über die Beziehungen zwischen den Terroristen und dem Dritten Reich.

«Gleicht also das Attentat von Marseille», schreibt Herzog, «was seine Vorbereitung anbetrifft — die Mörder erhielten nach ihrem eigenen Geständnis in München Waffen, Geld und Pässe —, was seine technische Ausführung und die Systematik in der Beseitigung politischer Gegner anbetrifft, allen anderen vorangegangenen Attentaten, jener Mordserie seit 1919, die hintereinander Karl Liebknecht, Rosa Luxembourg, Leo Jogisches, Kurt Eisner, Gustav Landauer, Hans Paasche und viele dem Gedächtnis bereits entschwundene unschädlich machte, denen Erzberger, Rathenau, Dollfus nachgeschickt wurden, so könnte man immer noch skeptisch sein, da dokumentarischer Beweis für die Ermordung Barthous kaum zu führen sein wird, wenn nicht ein sehr bewährtes psychologisch-juristisches Mittel, die Ciceronische Frage: Cui bono? den Ring der Beweisführung schliesse. «Wem zum Guten?» Wem nützte die Tat? Wem sollte sie nützen? Diese Frage aufwerfen, heisst sie beantworten. Wem also kam die Tat zugute?» W. P.

zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

Leox.

Die Kampfartikel unserer Verfassung.

Wer sich gelegentlich mit weltanschaulichen Fragen befasst, der weiss, dass unsere heute geltende Bundesverfassung nicht in das katholische Konzept passt. Weder die 48iger Verfassung noch viel weniger die Revision von 1874 sind so, wie sie der Katholizismus haben möchte. Welche Artikel missfallen ihm? Landläufig denkt man bei dieser Frage an den Jesuitenhartikel, an das Klosterbauverbot usw. Man denkt an die ausgesprochenen Ausnahmereartikel, die sich der Katholizismus durch seine Politik wohlverdient hat. Dass aber gerade die elementarsten Verfassungsartikel unserer Demokratie zu den sogenannten «Kampfartikeln gegen die katholische Kirche» zählen, das wird viel zu wenig beachtet. Hier eine Zusammenstellung, die ein grelles Licht wirft auf die demokratische Gesinnung des politischen Katholizismus:

Art. 27, Absatz 2: Die Kantone sorgen für genügenden Primarschulunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Absatz 3: Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Absatz 4: Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 49, Absatz 2: Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Absatz 3: Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Absatz 4: Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Absatz 6: Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, die speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

Artikel 50, Absatz 2: Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Absatz 3: Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrecht, welche über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Weg der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Absatz 4: Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss, auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52: Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53, Absatz 2: Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54, Absatz 1: Das Recht der Ehe steht unter dem Schutz des Bundes.

Absatz 2: Dieses Recht darf weder aus kirchlichen noch ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Art. 58: Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 75: Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Diese Artikel, die Perlen unserer Verfassung, sind es, die uns das friedliche Zusammenleben im Staate erlauben. Was bliebe von der Demokratie noch, wenn diese Artikel fallen würden? Nichts. Wer für die Erhaltung der Demokratie einsteht, der achte sorgsam, dass diese Artikel erhalten bleiben und vor allem -- dass ihnen nachgelebt wird.

Literatur.

Corvin und Liguori.

Wer Otto von Corvin ist, das brauchen wir unseren Gesinnungsfreunden nicht zu sagen. Seine Schriften «Der Pfaffenspiegel» und «Die Geissler» sind allen, wenigstens dem Namen nach, bekannt. Interessieren wird es dagegen unsere Leser, dass der Antäus-Verlag in Lübeck diese beiden Werke in neuer, gänzlich neu durchgesehener Originalausgabe herausbringt zum äusserst billigen Preise von ca. 1 Mark 90.. Wer diese Werke noch nicht sein eigen nennt versäume nicht, sich diese zum nunmehr äusserst billigen Preise anzuschaffen.

Im weitern machen wir die Leser darauf aufmerksam, dass auch das berühmte Werk des hl. Alphonso Maria von Liguori im Auszug wieder im Buchhandel erhältlich ist. Damit erlebt die Arbeit von Robert Grassmann, dem Uebersetzer, die 6. Auflage. Wer über die Moral des Katholizismus unterrichtet sein will, der lese «Auszüge aus der ... Moralthologie des Kirchenlehrers und Heiligen Dr. Alphonso Maria von Liguori». Die Schrift ist zu haben im Kommissionsverlag Kittler in Leipzig (49 Seiten mit Abbildungen) zum geringen Preise von 80 Cts. Wir empfehlen auch diese Schrift an gelegentlichst.

—ss.

Ein Buch?

Die Literaturstelle der F. V. S., Postfach 15 853, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt es Ihnen.

Vermischtes.

Einer, der Wunder erwartet!

Im «Bund» Nr. 6 1939, lesen wir in der Rubrik «Aus dem Leserkreis des Bund» unter dem Titel: **Tretet vor Gott!**:

«Im Silvester-Abend-Gottesdienst im Berner Münster hatte Herr Pfarrer Oetli seiner Schlussfeier das Textwort Josua 24 zugrunde gelegt: Und Josua versammelte alle Stämme Israels zu Sichem und berief die Aeltesten Israels, seine Häupter, Richter und Amtsleute. Und als sie vor Gott getreten waren ...

Wie wäre es, wenn wir Schweizer zusammen mit unsern Staatslenkern von Zeit zu Zeit vor Gott treten würden?

Vom Männerchor und von der Liedertafel lassen sich unsere Behörden zum frohen Feste bitten. Sollte nicht auch die Kirche zu einem Festgottesdienst in unser schönes Münster einladen? Am Vorabend der ersten Session dieses Jahres wäre die beste Gelegenheit dazu. Die Kirche werde lebendig, sie beanspruche den Platz, der ihr gehört.

Würden wir Schweizer mit unsern Behörden gemeinsam vor den Allerhöchsten treten, seinen Segen erbitten, dann könnten Wunder geschehen und ein mächtiger Schritt vorwärts wäre getan, wo doch von allen Seiten der Ruf nach moralischer Aufrüstung ertönt. Unabsehbar könnte der Einfluss auf unsere kirchenfremde Jugend werden. Die Kirchenbehörden mögen diese Anregung wohlwollend prüfen.»

G.